

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/11 B

L 2 R 454/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 R 65/07 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG hat mit Urteil vom 15.12.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (auch bei Berufsunfähigkeit) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich seine Beschwerde. Er rügt als Verfahrensfehler, das LSG habe erst am 10.12.2010 den Hinweis erteilt, dass nach seiner Rechtsansicht die Tätigkeiten des Klägers nicht dem Berufsbild eines Maschinenschlossers entsprächen. Da der 11. und 12.12.2010 auf das Wochenende entfallen seien, sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, auf diesen Hinweis dezidiert einzugehen. Das LSG habe auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2010 entschieden. Hierdurch habe es § 106 Abs 1, § 106a Abs 2, § 112 Abs 2 SGG verletzt.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.4.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger stützt sich ausdrücklich auf eine Verletzung von § 106 Abs 1, § 106a Abs 2, § 112 Abs 2 SGG, legt jedoch einen Sachverhalt dar, der nach seiner Rechtsmeinung das LSG hätte veranlassen müssen, ihm die Möglichkeit einer eingehenden Stellungnahme zu neuen rechtlichen Gesichtspunkten zu geben. Inhaltlich rügt er damit einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), als dessen Ausprägung zB auch § 112 Abs 2 SGG angesehen werden kann, wonach während der mündlichen Verhandlung den Beteiligten das Wort zu erteilen und das Sach- und Streitverhältnis zu erörtern ist.
- 4 Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hat der Kläger jedoch nicht schlüssig bezeichnet. Seiner Darstellung kann nicht entnommen werden, dass er alles Erforderliche unternommen hat, um seinen (vermeintlichen) Anspruch durchzusetzen, die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme zu den (angeblich) neuen rechtlichen Gesichtspunkten eingeräumt zu erhalten. Hierzu hätte er durch einen Verlegungsantrag vor der mündlichen Verhandlung, notfalls durch einen Vertagungsantrag in der mündlichen Verhandlung selbst (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) dem LSG deutlich vor Augen führen müssen, dass er auf einer weiteren Möglichkeit zur Stellungnahme bestand. Denn auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich nur berufen, wer seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (vgl zB BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 4-1200 § 33a Nr 2

RdNr 12; s auch BVerfGE 74, 220, 225). Der auch im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung mehr als den Sachantrag gestellt zu haben.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)